

24. Notfallmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin oder Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Notfallmedizin und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes
- 50 Einsätze im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber, auf die bis zu 20 Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
- der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
 - endotracheale Intubation
 - manuelle und maschinelle Beatmung
 - kardio-pulmonale Wiederbelebung
 - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
- der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
- der Herstellung der Transportfähigkeit
- den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
 - a) die „Fachkunde Rettungsdienst“ der Bayerischen Landesärztekammer oder eine gleichwertige Qualifikation einer anderen Landesärztekammer erworben haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre regelmäßig im Notarztendienst tätig waren und dieses belegen, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“.
2. Ärzte, die bis zum 31. Juli 2004 im Rahmen des Erwerbs der „Fachkunde Rettungsdienst“ an mindestens einem von der Kammer anerkannten Interdisziplinären Kurs teilgenommen haben und den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ vor dem 01. August 2006 erwerben,

erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“, wenn sie vor dem 31. Juli 2009 mindestens 3 Jahre regelmäßig im Notarztdienst tätig waren und dieses belegen.